

## Aufgrabung in Gemeindestrassen

### Gesuch

Bauherrschaft, Adresse: \_\_\_\_\_  
Unternehmer, Adresse: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Zweck: \_\_\_\_\_  
Baubeginn: \_\_\_\_\_ Bauzeit: \_\_\_\_\_  
\*Planausschnitt: \_\_\_\_\_  
Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_

\*Dem Gesuch ist zwingend ein aktueller Planausschnitt beizulegen.

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

### Bewilligung

Aufgrund des Gesuches, der allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (siehe Rückseite) sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen wird die Aufgrabung bewilligt:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> gemäss Gesuch                         | <input type="checkbox"/> provisorischer Belag nach Absprache Gemeinde   |
| <input type="checkbox"/> Signalisation durch Bauherrschaft     | <input type="checkbox"/> Tragschicht 10 cm ACT 22 N oder S durch Bauherrschaft                                |
| <input type="checkbox"/> Lichtsignalanlage durch Bauherrschaft | <input type="checkbox"/> Deckschicht 3,5 cm AC 8 oder 11 N/S durch Gemeinde (gegen Verrechnung Bauherrschaft) |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz durch Bauherrschaft  | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt  |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung besprechen            | <input type="checkbox"/> Maschineller Belagseinbau <input type="checkbox"/> Handeinbau                        |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen            | <input type="checkbox"/>  |

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb 30 Tagen beim Gemeinderat, 8934 Knonau eine begründete Einwendung erhoben und ein rekursfähiger Beschluss verlangt werden.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Knonau,

Marcel Bosshart, Tiefbauvorstand

Kopie: Werkdienst

## Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

### 1. Planung

- 1.1 Bei Bedarf ist mit dem Bausekretariat/ Werkdienst ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
- 1.2 Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:
- |    |                        |  |   |
|----|------------------------|--|---|
| a. | Vermessungszeichen     | GPW Ingenieure, Affoltern a.A.                   | Tel. 043 322 77 22                          |
| b. | Kanalisationsleitungen | GPW Ingenieure, Affoltern a.A.                   | Tel. 043 322 77 22                          |
| c. | Wasserleitungen        | GPW Ingenieure, Affoltern a.A.                   | Tel. 043 322 77 22                          |
| d. | Stromkabel             | Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Wädenswil | Tel. 058 359 61 11/ www.ekz-planauskunft.ch |
| e. | Telefonleitungen       | Swisscom Fixnet AG Access Networks, Zürich       | Tel. 0800477 587/ lines.zh@swisscom.com     |
| f. | TV-Leitungen           | FGA Fernsehgenossenschaft Affoltern a.A.         | Tel. 043 322 7060                           |
| g. | Gasleitungen           | WWZ Netze AG, Zug                                | Tel. 0417484955                             |

### 2. Ausführungsvorschriften

- 2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 640 535c und 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.2 Das Bausekretariat/ Werkdienst der Gemeinde Knonau ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen (Telefon 0447685053).
- 2.3 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat im Fahrbahnbereich mit min. 60cm Stärke und im Gehwegbereich mit min. 45cm Stärke zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Bausekretariates / Werkdienstes der Gemeinde Knonau vorbehalten.
- 2.4 Ca. 40cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 2.5 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- 2.6 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Vermessungsbüros GPW nicht entfernt werden.
- 2.7 Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 85cm (Fahrbahn) und mindestens 65cm (Gehweg) zu berücksichtigen.
- 2.8 Wenn mehr als 3Dm3 Ausbauasphalt anfallen, muss gemäss der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" vom BIJWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht wurden.
- 2.9 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch das Bausekretariat / Werkdienst der Gemeinde Knonau angeordnet.
- 2.10 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SNV 640 886 massgebend.
- 2.11 Die Instandstellung der Asphaltbeton-Tragschicht (ACT) ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belageinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- 2.12 Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20cm und im Gehweg 10cm pro Grabenseite.

### 3. Verrechnung

- 3.1 Die Asphaltbeton-Deckschicht (AC) wird zu gegebener Zeit durch das Bausekretariat / Werkdienst der Gemeinde Knonau zu Lasten des Gesuchstellers wiederhergestellt.
- 3.2 Für das Ausmass der Asphaltbeton-Deckschicht (AC) massgebend sind die effektive Grabenfläche sowie die beschädigten Belagsflächen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Rächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite, erfolgen kann. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werksgräben gemäss SNV 640 535c.
- 3.3 Die Verrechnung der Asphaltbeton-Deckschicht (AC) basiert auf dem aktuellen Grabentarif der Baudirektion (Tiefbauamt) des Kantons Zürich und erfolgt nach eingebauter Asphaltbeton-Tragschicht (ACT).
- 3.4 Als Aufwand wird ein Pauschalbetrag von CHF 300.00, für die Behandlung der Aufgrabungsbewilligung verrechnet.
- 3.5 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten wird das Bausekretariat/ Werkdienst der Gemeinde Knonau die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Werkes oder Unternehmers veranlassen.

a) nach Bauvollendung (durch Gesuchsteller)

